

## **VEREIN "Moving Mountains e.V."**

### **Präambel**

Wir setzen uns für Kinder und Jugendliche ein, insbesondere solche, die in den Waisenhäusern Nepals leben.

Nepal ist ganz nahe, wenn man Kinder wie Rupak, Pratima oder Aruna einmal selbst kennengelernt hat. Wenn man ihren Schmerz erlebt hat, ihre Neugier, ihr Lebenslust. Ihre Suche nach einem Platz im Leben.

Auch wenn nicht alle Kinder Vollwaisen sind, so kommen alle aus schwierigsten familiären Verhältnissen. Manche Eltern sind krank, andere zu arm um ihre Kinder ernähren zu können. Viele Waisenhäuser werden mit großer Hingabe aber auch unter großen finanziellen Schwierigkeiten geführt, da staatliche und private Unterstützung fast völlig fehlt.

*Moving Mountains e.V.* ist ein Verein für Menschen, die etwas bewegen wollen. Auch wenn Hindernisse manchmal unüberwindlich scheinen. Die sich für Kinder und Jugendliche engagieren und sich das ganz konkret etwas kosten lassen wollen. Zeit, Energie, Geld. Die ganz direkt helfen wollen, mit so wenig Bürokratie wie möglich.

Wir wollen, dass die Kinder geschützt aufwachsen und alles bekommen, was sie brauchen, um freie, selbstständige und tolerante Menschen zu werden. Menschen, die für sich selbst und ihre Umwelt Verantwortung übernehmen können.

Wir tun das, indem wir konkrete Projekte finanzieren, die den Kindern eine Zukunft geben: Nahrung, Kleidung, ein Dach über dem Kopf, Zuwendung, aber auch Bildung und Berufsausbildung. Dafür informieren wir Menschen, sammeln Geld und geben es weiter- etwa an Waisenhäuser mit deren Leitung wir auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Kreativ und wenn nötig auch kritisch.

Wir sehen die Kinder nicht primär als Hilfeempfänger, als ‚arme Waisen‘. Wir sehen sie als interessante junge Menschen aus einer anderen Kultur. Wir können gegenseitig voneinander lernen.

Wir wollen ihnen helfen, sich ein gutes Leben aufzubauen. Wert gelegt wird auf die Vorbereitung der Kinder auf die moderne globalisierte Welt bei gleichzeitiger Berücksichtigung und Anerkennung der Traditionen und Werte ihres Heimatlandes.

Dafür setzen wir uns ein. Dafür gründen wir *Moving Mountains e.V.*

In diesem Sinne gibt sich Moving Mountains folgende Satzung

# Satzung Moving Mountains e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Moving Mountains* und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name *Moving Mountains e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln

- zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- der Entwicklungszusammenarbeit;
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an ausländische Körperschaften, die als Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung tätig werden und diese Mittel für der Art nach steuerbegünstigte Zwecke wie die des Vereins *Moving Mountains* unmittelbar und ausschließlich verwenden.

Gedacht ist hier vor allem an den Aufbau von Waisenhäusern oder die Unterstützung von bestehenden Waisenhäusern in Nepal, insbesondere die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Kinder nach Obdach, Nahrung und Kleidung, ihre medizinische Versorgung, die Unterstützung von Schulbesuch und beruflicher oder universitärer Ausbildung sowie alles was ihre Entwicklung zu freien, toleranten, selbstständigen und verantwortungsvollen Menschen fördert, sei es im musisch-künstlerischen Bereich oder im Bereich Information und Wissen.

Unterstützt werden auch Bemühungen, Waisenhäuser klima- und umweltfreundlich zu bauen und zu führen.

Weiterhin wird der Satzungszweck verwirklicht durch Informations- und Bildungsveranstaltungen in Deutschland, etwa durch Besuche und Vorträge in Schulen, Firmen, Kirchengemeinden, Herstellung deutsch-nepalesischer Kontakte, sowie die Erstellung von Infoschriften und -filmen und den Aufbau einer vereinseigenen Website.

Die Beschaffung von Mitteln erfolgt insbesondere

- a.) durch Mitgliedsbeiträge,
- b.) durch Spendeneinnahmen,

- c.) durch Patenschaften für Kinder,
- d.) durch Aktionen und öffentliche Veranstaltungen, die Erträge schaffen: etwa Kuchenverkauf in Schulen, Verkauf von gespendeten Gegenständen auf Flohmärkten oder im Internet,
- e.) durch Projekte auf Fundraising-Plattformen,
- f.) durch Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

(4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(8) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(10) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(11) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 5 Allgemeine Grundsätze der Arbeit**

1. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
2. In allen seinen Aktivitäten zeigt der Verein äußerste Transparenz.

## **§6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt. Dem Verein gehören aktive Mitglieder und Fördermitglieder an.

(2) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins bejahen und verbindlich an Aufgaben des Vereins mitarbeiten.

(3). Fördermitglieder können alle Menschen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme der Beitragszahlung. Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und endet mit der Einstellung der Beitragszahlungen.

(4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt zum Monatsende nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Möglich ist auch die Einladung per E-Mail.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder (jedoch mindestens fünf Mitglieder) dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder (jedoch mindestens fünf Mitglieder) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

(a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

(b) Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre eine/n Kassenprüfer/in, die/der nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.

Die/Der Kassenprüfer/in hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und berichtet jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

(c) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.

(d) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.

(e) Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags fest.

(f) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen.

(g) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

(h) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die/ der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen bzw.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Jede Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn ein anwesendes Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Führung der Geschäfte betrauen (geschäftsführender Vorstand).
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Befugnis zur Vertretung erstreckt sich auf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu einschließlich 3000,- EUR. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich befugt.
- (6) Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und für das jeweils kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende zeitnah eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist bei Anwesenheit mindestens zweier Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Sofern durch eine Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Änderung

dieser Satzung notwendig ist, ist der Vorstand befugt, diese Änderung zu beschließen.

(9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(10) Die Haftung für den Vorstand wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Inhaltliche Strategiesetzung und Festlegung der Jahresziele des Vereins;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
8. Erstellung einer Finanzordnung;
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Kompetenzen und Aufgaben der Vereinsorgane, soweit nicht in dieser Satzung benannt, geregelt werden.

## **§ 12 Beschlussprotokollpflicht**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des/der Leiter/in der Vorstandssitzung bzw. des/der Schriftführers/Schriftführerin enthalten. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Der Verein hält die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Speicherung der Mitgliederdaten ein.
2. Alle personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Bankverbindung, Zahlungsweise etc.) sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur für die eigenen Zwecke des Vereins (z.B. Mailings) verwendet werden.

3. Ein Verkauf dieser Mitgliederadressen ist untersagt. Eine Weitergabe der Daten einzelner Mitglieder ist nur mit deren vorheriger Einwilligung erlaubt. Gleiches gilt für die Nennung von Mitgliederdaten im Internet.
4. Zulässig ist die Weitergabe von Name und E-Mail-Adresse (bzw. Anschrift) im Rahmen eines Minderheitenverlangens.

#### **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 15 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

23. September 2015

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäss § 71 Abs. 1 BGH